GESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG DES TOURISMUS (TOURISMUSFÖRDERUNGSGESETZ)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Gesetz über die Förderung des Tourismus	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Tourismusförderungsgesetz	Klasse:	Ergebnis der Vernehmlassung	FreigabeDatum:	08.02.12
Autor:	STKNW04	Status:		DruckDatum:	26.01.12
Ablage/Name	blage/Name bericht tourismusförderungsgesetz vernehmlassung 31.01.2012.docx			Registratur:	1990

Bericht vom 31. Januar 2012 2/19

Inhalt

1	Abkürzungen	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision	5
4	Stellungnahmen	6
4.1	Gesamturteil	6
4.2	Zu einzelnen Artikeln	8
4.3	Allgemeine Bemerkungen	12

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer festgehalten.

Politische Gemeinden

BEC Beckenried BUO **Buochs** DAL Dallenwil **EMT** Emmetten EBÜ Ennetbürgen **EMO Ennetmoos HER** Hergiswil ODO Oberdorf STA Stans SST Stansstad

WOL Wolfenschiessen

<u>Parteien</u>

SVP Schweizerische Volkspartei

CVP Christlichdemokratische Volkspartei

FDP Freisinnig-Demokratische Partei

GN-SP Grüne Nidwalden-Sozialdemokratische Partei

Organisationen / Private

VT Vierwaldstättersee-Tourismus

THER Tourismus Hergiswil
TSTA Tourismus Stans
GaNW Gastro Nidwalden

NGV Nidwaldner Gewerbeverband BVN Bauernverband Nidwalden

REV Regionalentwicklungsverband Nidwalden/Engelberg

zb Zentralbahn AG

SGV Schifffahrtsgesellschaft Luzern

PSAG Postauto Schweiz AG, Region Zentralschweiz

BüHo Bürgenstock Hotels AG

ILZ InformatikLeistungsZentrum Obwalden/Nidwalden

PBAG Pilatusbahnen AG, Luzern

PWLS Panoramawelt Lungern-Schönbüel

Bericht vom 31. Januar 2012 4/19

DSB	Datenschutzbeauftragter SZ/OW/NW
SHB	Stanserhornbahn
SHP	Seehotel Pilatus, Hergiswil
LDW	Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli
HAG	Haldigrat AG
JWü	Josef Würsch-Kunz. Beckenried

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. August 2011 den überarbeiteten Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs (NG 865.1, Fremdenverkehrsgesetz) in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauerte vom 16. August bis zum 14. November 2011. Zur Vernehmlassung wurden die politischen Gemeinden und Parteien, die Gemeindepräsidentenkonferenz GPK, alle Nidwaldner Tourismusorganisationen, die Eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen, der Gewerbeverband, der Bauernverband, der Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg, Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg, Transportunternehmungen (zb, PostAuto,...), die Mitglieder des Tourismusforums Nidwalden, Vierwaldstättersee Tourismus, Luzern Tourismus, Engelberg-Titlis Tourismus, Gastro Nidwalden, die Geschäftsstelle Zentralschweiz Hotels, das Novum Jungunternehmer Nidwalden, der Datenschutzbeauftrage der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden, das Informatikleistungszentrum ILZ und die Bürgenstock Hotels eingeladen. Zur Vorlage äusserten sich 11 Gemeinden, allen Parteien sowie 20 Organisationen und Unternehmen. Insgesamt gingen 35 Stellungnahmen ein. Das Interesse am revidierten Tourismusförderungsgesetz war gross und die Stellungnahmen oft umfangreich.

	Stellungnahme	Spontane	Verzicht	keine Antwort
	eingeladener	Stellung-	auf Stel-	
	Vernehmlasser	nahmen	lungnahme	
Gemeinden	BEC, BUO, DAL,			
	EMT, EBÜ, EMO,			
	HER, ODO, STA,			
	SST, WOL			
Parteien	CVP, GN-SP,			
	FDP, SVP			
Organisationen /	VT, THER, TSTA,			
Private	GaNW, NGV,			
	BVN, REV, zb,			
	SGV, PSAG, Bü-			
	Ho, PBAG, ILZ,			
	PWLS, DSB, SHB,			
	SHP, LDW, HAG,			
	JWü			
Total	35			

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision

Dem Entwurf zur Revision des Tourismusförderungsgesetzes wurde von annähernd der Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden in der Stellungnahme zugestimmt. Es wird als richtig und notwendig anerkannt, dass das bestehende Fremdenverkehrsgesetz abgelöst wird. Jedoch gab es auch viele Stimmen, die die aktuelle Version als zu wenig überdacht empfinden. Das Vernehmlassungsergebnis ist daher insgesamt kontrovers.

Bericht vom 31. Januar 2012 5/19

Grundsätzlich wird die Revision des Tourismusgesetzes und die Schaffung einer einzigen Tourismusabgabe mit einer vereinfachten Erhebung und Verwendung der Abgaben begrüsst. Auch stösst die Ausdehnung der Abgabepflicht auf die Transportunternehmen auf wenig Widerstand. Mehr Widerstand gibt es gegen die Sonderregelung für die Gemeinde Engelberg, gegen den neuen Geldfluss bedingt durch die Aufhebung der Kurtaxen, die Mitsprache der Gemeinden und gegen eine Schwächung des örtlichen Tourismus und der bestehenden Tourismusträger. Wiederholt kritisiert werden die zu hohen Tourismusabgaben.

Wiederholt werden Fragen in Zusammenhang mit der neuen Regionalen Tourismusorganisation (RTo) und dem Fortbestand der örtlichen Tourismusorganisationen und Tourismusbüros gestellt. Der Unterschied zur bisherigen Organisation VT wird teilweise zu wenig erkannt. Bedenken bestehen auch gegenüber dem Zeitplan. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erwarten Präzisierungen zu einzelnen Gesetzes- und Verordnungsbestimmung.

In den Stellungnahmen wurden viele Fragen gestellt. Der Regierungsrat hat daher die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, diese Fragen am runden Tisch zu klären und zu beantworten. An der Frage- und Antwortrunde vom 12. Januar 2012 nahmen rund 50 Vertreter von Gastronomie und Hotellerie, Tourismus, Transportunternehmen, Gemeinden und Landrat teil. Nach Beantwortung der Fragen durch Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt sowie Landrat Sepp Barmettler als Präsident des Tourismusforums Nidwalden wurden nur wenige zusätzliche Fragen von einem Teilnehmer gestellt. Einige Teilnehmer forderten nach der Veranstaltung, dass der Businessplan umgehend veröffentlicht wird.

4 Stellungnahmen

4.1 Gesamturteil

Grundhaltung	Anregung / Bemerkung	Wer?
Zustimmung Total 25 (davon 11 Ge- meinden)	Es ist grundsätzlich richtig und erstre- benswert, dass mit dem neuen Tourismus- förderungsgesetz das bestehende Frem- denverkehrsgesetz abgelöst wird.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL, REV
	Der Gemeinderat Stans begrüsst die Neu- organisation des Tourismus bezüglich Vermarktung und Mittelbeschaffung sowie die Absicht, die Gästebetreuung weiterhin den lokalen Tourismus-Vereinen zu über- lassen.	STA
	Die Stossrichtung des Gesetzes stimmt.	GN-SP
	Anpassung zwischen Obwalden und Nidwalden bringt nur Vorteile	BVN
	Mit dem vorliegenden Tourismusförderungsgesetz grundsätzlich einverstanden. Wir sind überzeugt, dass damit ein Schritt in die richtige Richtung eingeschlagen wird.	SGV
	Gesetz zur Förderung des Tourismus wird als Chance gesehen, jedoch besteht noch sehr viel Handlungsbedarf.	NGV
	Es ist höchste Zeit, das Gesetz anzupassen. Die Stossrichtung stimmt. Die Kräfte müssen gebündelt werden.	SHB, TSTA
	Keine Einwände oder Ergänzungen. Wir sind insbesondere mit den Art. 11 resp. 13 einverstanden	PSAG

Bericht vom 31. Januar 2012 6/19

Sind mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden und wünschen keine weiteren Ergänzungen.	VT
Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass es zu einem Neuanfang, in jeder Hinsicht, kommen muss.	GaNW
Gute klare Formulierungen schaffen endlich transparente Verhältnisse.	JWü
Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind keine Bemerkungen anzubringen.	DSB
Die Richtung stimmt im Allgemeinen.	BüHo

Ablehnung		
Total 18 (davon 8 Ge- meinden)	Details zur neuen RTO noch nicht oder ungenügend bekannt, daher in erster Reaktion eine kritische oder sogar ablehnende Haltung.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST
	Die vorliegende Gesetzesvorlage erachten wir als zu wenig ausgedacht, weshalb wir die Rückweisung beantragen.	FDP
	Das vorliegende Tourismusförderungsge- setz wird klar abgelehnt. Es wird die Chan- ce verpasst, die gemeinsamen Interessen von Wirtschaft, Tourismus und Gastrono- mie zu bündeln und unter einen Hut zu bringen.	SVP
	Wir lehnen das vorliegende Tourismusgesetz ab.	LDW
	Die Vorlage des Gesetzes erachten wir als zu wenig durchdacht, da einigen Faktoren wenig oder zu einseitig Rechnung getragen wird. Zudem ist die neue RTO nicht fassbar. Wir begrüssen die Bemühungen des Kantons. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch sehr unrealistisch dieses Gesetz zu verabschieden, da zu viele Punkte noch unklar sind.	GaNW
	Nach einer eingehenden Besprechung mit den Haupt-Betroffenen, den Hoteliers, stösst der Gesetzes-Entwurf auf totale Ab- lehnung.	THER
	Wir lehnen den Entwurf vollumfänglich ab.	SHP
	Wir lehnen das neue Tourismusgesetz ab.	PBAG
	Wir lehnen das Tourismusförderungsgesetz ganz klar ab. Es soll neu überdacht und angepasst werden.	PWLS
	Die Gesetzesvorlage ist in Bezug auf die Bürgenstock Resorts grundlegend zu überdenken und neu zu erarbeiten. Wir sind gerne bereit, dabei mitzuhelfen.	BüHo

Bericht vom 31. Januar 2012 7/19

4.2 Zu einzelnen Artikeln

Artikel	Anregung / Bemerkung	Wer ?	Meinung RR
Art. 3	Es muss gesichert werden, dass der budgetierte Betrag für die Tourismusvermarktung mind. Fr. 1 Mio. beträgt. Falls die Beiträge aufgrund der Vernehmlassung vermindert werden, muss der Betrag durch die Staatskasse kompensiert werden. Auch der Rückfluss an die Gemeinden soll aus der Staatskasse kompensiert werden, falls Beiträge gekürzt werden sollten	GN-SP	Zur Zeit nicht möglich (Haus- haltsgleichge- wicht)
Art. 4 Ziff. 1	Eine neu zu gründende Tourismusorganisation darf nicht mit Inkassoaufgaben belastet werden.	SVP	Dies ist Teil der Leistungsver- einbarung
Art. 4 Ziff. 2	Gewährung von Beiträgen; wer bestimmt darüber, wenn der Regierungsrat diese Aufgabe an Dritte überträgt?	SVP	Nicht delegier- bar, RR wird entscheiden
Art. 4 Ziff. 3	Abschluss der Leistungsvereinbarung verpflichtend: Gewünschte Anpassung: "schliesst Leistungsvereinbarungen in der Regel auf eine Dauer von vier Jahren mit regionalen, kantonalen oder interkantonalen Tourismusorganisationen ab."	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Wird ange- passt; Dauer bleibt offen
Art. 5 Abs. 2	Müsste hier nicht eher ein externes Control- ling vorgesehen werden, dies eben auch wegen der Verknüpfung von verschiedenen Aufgaben und Kompetenzen für die Direkti- on.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST	AG hat Revisi- onsstelle, Cont- rolling über VD, sonst zusätzli- che Kosten
Art. 7	Das Zugeständnis der Handlungsfähigkeit der Gemeinden wird ausdrücklich begrüsst.	STA	Kenntnisnahme
Art. 9	Grundsätzlich beurteilen wir positiv, dass Beherbergungsbetriebe und öffentliche Transportunternehmen eine Tourismusabgabe zu entrichten haben. Wir vermissen aber eine genaue Definition, was oder wer unter dem Begriff "öffentliche Transportunternehmen" zu verstehen ist. Um Unsicherheiten vorzubeugen regen wir an, diese Definition entweder in Art. 9 oder in Art. 11 zu ergänzen.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Definition in Art.
	Grundsätzlich beurteilen wir positiv, dass Beherbergungsbetriebe und öffentliche Transportunternehmen eine Tourismusab- gabe zu entrichten haben.	STA	Kenntnisnahme
	Ergänzung: Die grundsätzliche Abgabe- pflicht kann vom Landrat im Fall von Krisen ausgesetzt werden (Naturereignisse (Wirren, zivile Unruhen, kriegsähnliche oder kriegeri- sche Zustände, etc.	BVN, SHB, TSTA	Kenntnisnahme
Art. 10	Auch Betriebe aus der Privatwirtschaft müssen abgabepflichtig sein.	SVP	Nicht mehr- heitsfähig

Bericht vom 31. Januar 2012 8/19

Art. 10, Abs. 1	Eine Unterscheidung der Begriffe "Berghäu-	BEC, BUO,	Teilweise Zu-
	ser" und "Berghütten" scheint uns nicht in jedem Fall einfach. Begriff Berghaus ist aus der Auflistung unter Ziff. 1 zu streichen. Auflistung unter Ziff. 4 ergänzen mit "Gruppenunterkünften" und "Jugendherbergen".	DAL; EMT, EMO, ODO, SST, REV	stimmung: Berghaus und Berghütten werden belas- sen, Gruppen- unterkünfte und Jugendherber- gen aufge- nommen
Art. 10 Abs. 2	Betreffend Abgabepflicht für Zweitwohnungen verweisen wir auf das laufende Verfahren in Andermatt.	CVP, BEC, BUO, DAL; EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Kenntnisnahme
	Was geschieht, wenn jemand behauptet, er halte sich zu Studienzwecken oder als Wochenaufenthalter in einer Wohnung auf? Entgeht er dann der Abgabepflicht?	CVP	Nicht abgabe- pflichtig, da nicht Erholung als Zweck des Aufenthaltes
Art. 10 Abs. 4	Die Führung der Liste der abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe ist für die Gemein- den eine Herausforderung. Es sollte noch klar gestellt werden, dass hierzu die Mel- dung (und Abmeldung) eines Angebotes an die Gemeinde gehört	STA	Anpassung: Meldung der Beherber- gungsbetriebe
	Im Vollzug sehen wir eine kaum korrekt zu bewältigende Aufgabe für die Gemeinden.	BVN, TSTA	Kenntnisnahme
	In Bezug auf die Meldepflicht der abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe möchten wir darauf hinweisen, dass in Art. 33 Gastgewerbegesetz ebenfalls eine Meldepflicht verankert ist. Um Doppelspurigkeiten oder gar Widersprüche zu vermeiden, schlagen wir vor, diese Bestimmung aufzuheben und sämtliche Meldepflichten der Beherbergungsbetriebe zentral im neuen Tourismusförderungsgesetz zu regeln.	DSB	Es werden nicht dieselben An- gaben einge- fordert, daher nicht doppel- spurig.
	Ist hier eine spezielle Datentabelle in der Kant. Datenplattform gemeint? Zurzeit ist noch keine entsprechende Möglichkeit vorhanden. Diese müsste dann später separat in Auftrag gegeben werden. Es ist dann auch zu klären, welche Merkmale mit welchen Zugriffsrechten verfügbar gemacht werden sollen und welche Grundlagendaten dafür verwendet werden dürfen.	ILZ	Kontaktauf- nahme zu ge- gebener Zeit
Art. 11	Es betrifft indirekt wieder den Steuerzahler, wenn bereits subventionierte Betriebe und Unternehmen eine Abgabe leisten müssen.	SVP	Zustimmung, jedoch ist die Belastung ge- ring
	Man sollte schreiben; "Abgabepflichtig sind öffentliche Transportunternehmen, die eine kantonale oder eidgenössische Konzession haben". Nicht abgabepflichtig wären somit jene Unternehmungen, die lediglich ihren Sitz im Kanton haben (oder ist das beabsichtigt?).	CVP	Sitz ist nicht ausschlagge- bend, sonder im Kanton er- brachte Ver- kehrsleistung

Bericht vom 31. Januar 2012 9/19

	Es ist nicht bekannt, ob Taxiunternehmen heute betriebsspezifische Abgaben zu leisten haben. Daher ist zu prüfen, ob die Ergänzung der Auflistung von öffentlichen Transportunternehmen mit der Nennung von Taxiunternehmen sinnvoll oder nötig ist.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL	Nicht abgabe- pflichtig
	Neben Taxiunternehmen müssten mögli- cherweise auch Kutschenbetriebe aufgeführt werden.	BEC, BUO, DAL; EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Nicht abgabe- pflichtig
	Hinweis machen, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	"insbesondere" führt nicht ab- schliessend auf.
Art. 12	Zu hohe Pauschalen vor allem für kleine Hotelbetriebe (welche die Mehrheit in unserem Kanton ausmachen).	SVP	Zustimmung, Anpassung notwendig
	Hotelbetriebe mit einer unterdurchschnittlichen Auslastung wird die Tourismusabgabe in der Höhe von Fr. 600.— pro Zimmer zu einem unwillkommenen Kostentreiber. Die Höhe ist zu überprüfen.	STA	Zustimmung, Anpassung notwendig
	Die Abgabe von Fr. 350.— für die Parahotellerie ist nicht tragbar. Dies ist sehr ehrgeizig und faktisch unerreichbar. Es besteht die Gefahr, dass das Anbieten von Ferienwohnungen aufgegeben wird. Antrag: Fr. 175.— pro Zimmer.	STA	Zustimmung, Anpassung notwendig
	Die Abgaben wurden seit über einem Jahrzehnt nicht mehr der Teuerung angepasst. Die Tourismusvermarktung wurde aber professionalisiert und ausgebaut. Eine Erhöhung um bis zum Doppelten ist daher gerechtfertigt. Die Erhöhung der Parahotellerieabgabe erachten wir trotzdem als zu hoch.	GN-SP	Zustimmung, Anpassung notwendig
	Den Wechsel vom Betrag pro Übernachtung zur Einheit wird begrüsst.	GN-SP	Kenntnisnahme
	Die Parahotellerie-Ansätze sind zu hoch angesetzt. Ein Betrag von Fr. 150 wäre sachgerecht. Der Ansatz von Fr. 600 pro Zimmer ist eindeutig zu hoch. Eine Reduktion ist wünschenswert.	BVN, TSTA	Zustimmung, Anpassung notwendig
Art. 12 Abs. 4	Redaktionelle Änderung: Statt Bäder Badezimmer verwenden.	CVP	Wird angepasst
Art. 12 + 13	Wir sind der Meinung, dass Abgaben und Pauschalen nicht in einem Gesetz festgeschrieben werden. Dies soll in einer Verordnung oder einem Gebühren Reglement als Anhang zum Gesetz geregelt werden.	CVP, FDP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Da es sich um eine Steuer handelt, müs- sen die Abga- ben im Gesetz geregelt wer- den.
Art. 14	Übermässige Bürokratie durch Veranla- gungsinstanz und Aufsichtsbehörde (Kon- trolle).	SVP	Gesetzlich not- wendig

Bericht vom 31. Januar 2012 10/19

	Antrag auf Ergänzung: Die Abgabepflichtigen liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben. Diese Angaben werden in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht.	GN-SP	Kenntnisnahme
	Besser Steuerrechtliche Eigentümerinnen und Eigentümer per 01.01. des Kalenderjahres Damit eine genaue Auswertung erfolgen kann und zudem nicht auch noch pro Rata abgerechnet werden muss, muss ein Stichtag definiert werden. Zudem ist die Präzisierung steuerrechtl. Eigentümer notwendig,	ILZ	Mieter ist abga- bepflichtig
	damit keine Verwechslung mit dem grund- buchrechtl. Eigentümer passiert. Sonst könnten u.U. auch Verstorbene in die Pflicht kommen.		
Art. 16	Ergänzung: die vom Landrat zugewiesenen Mittel, welche mindestens 25 % der Höhe des kantonalen Förderkredites zu Gunsten der Landwirtschaft ausmachen	SHB, TSTA	Politisch nicht mehrheitsfähig
Art. 17	Müssen hier alle vier Bedingungen zusam- men erfüllt werden, um Anspruch auf einen Beitrag zu haben?	CVP	Ja
Art. 17 Abs. 1	Beträge sollen auch für eine nationale und internationale Tourismusvermarktung gewährt werden.	SVP	Indirekt durch LV RTO mit LT AG und ETT AG
Art. 18	Hier genügt eine kann Formulierung.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST	Kenntnisnahme
Art. 19	Inwieweit die höchstens 20 Prozent der dem Tourismusfonds zufliessenden Abgaben die Beibehaltung der bisherigen Aktivitäten erlauben, ist zurzeit schwer abschätzbar. Wir würden bedauern, wenn gerade gut etablierte und innovative Bemühungen aufgrund ausfallender Mittel abgeschwächt würden.	STA	Zustimmung
	Der Rückfluss der Mittel ist mit höchstens 20 % beziffert. Damit müssen die grundlegenden Aufgaben bestritten werden können. Sollte sich herausstellen, dass diese örtlichen Aufgaben nur ungenügend gemacht werden können, müssen auf Grundlagen von Spezial-Projekten ergänzende Leistungen an Gemeinden und lokale Vereine erfolgen können.	GN-SP	Durch NRP eine Möglichkeit
Art. 19 Abs. 2	Wie setzt sich das Entscheidgremium zu- sammen?	SVP	VR + GL
	Wie wird der Verteilschlüssel angewendet?		Aufgabe VR, Bedürfnis Gast

Bericht vom 31. Januar 2012 11/19

	Die Formulierungen stehen zu stark unter dem Fokus der neuen RTO. Dass Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können erachten wir als richtig und wichtig. Wir wollen aber weder einen Prozentsatz noch einen Höchstsatz definiert wissen. Möglicherweise entstehen höhere Kosten als der genannte festgeschriebene Höchstsatz von 20 %. Wir fordern die Streichung der Mittelfixierung.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Notwendig, das sonst der RTO wichtig Mittel fehlen
Art. 22, Abs. 1	Die Weisung GDB 971.311 muss bez. der Übermittlungsform und der Merkmal der sicherheitspolizeilichen Kontrollen ebenfalls überarbeitet werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass im Fall einer elektronischen Datenlieferung die Aufbewahrungsfrist sowie die Aussagen bez. Reisegruppen anzupassen sind. Folgende Merkmale werden heute elektronisch erhoben: Hotel, Meldeschein-Nr, Zimmer-Nr., Ankunftsdatum, Abreisedatum, Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, PLZ und Ort (Wohnadresse), Kanton, Land, Ausweis-Nr, Ausweisart.	ILZ	Regelung in Polizeigesetz
	warum wird hier nicht bereits " sind der Polizei wenn möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen" eingesetzt? Im Kommentar wird darauf hingewiesen.	ILZ	Regelung in Polizeigesetz

4.3 Allgemeine Bemerkungen

Anregung / Bemerkung	Wer?	Meinung RR
Entwurf ist eng an die künftige RTO gebunden. In der Umsetzung besteht eine grosse Abhängigkeit.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST	Gesetz ist varia- bel.
Details zur neuen Organisation nicht oder unge- nügend bekannt. Aufgaben und Strategien müs- sen klar definiert werden, bevor das Gesetz ver- abschiedet werden kann.	CVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST	Businessplan folgt
Vermarktung und in Zusammenarbeit mit grösseren Organisationen anzustreben, ist sinnvoll und nötig. Jedoch nicht zwingend vorschreiben. Möglichkeiten für individuelle Bedürfnisse lassen.	CVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Möglich. Mit LV individuell regeln.
Offene Fragen bezüglich Auswirkungen des neuen TFG, da zwar festgelegt ist, wie die erforderlichen Mittel erhoben werden, jedoch nicht wie und durch wen diese Mittel eingesetzt werden.	CVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST, REV	Mittelverteilung RR. 20 % durch VR + GL
Dass örtliche Tourismusvereine mit dem neuen Gesetz oder wegen RTO ihrer Funktion enthoben werden und daher der Weiterbestand gefährdet sein kann, scheint uns heikel.	CVP, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL, REV	Bedürfnisse individuell. Wenn Leistungen durch RTo abgedeckt, eher nicht notwendig.
Aufgrund der Ausgangslage ist der eng gesteckte Zeitplan nachvollziehbar, jedoch sehr ehrgeizig.	CVP, BEC, BUO, DAL; EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL, REV	Zustimmung

Bericht vom 31. Januar 2012 12/19

Wir würden bedauern, dass sowohl ein TFG sowie eine RTO scheitern, weil wegen viele Unklarheiten, mangelnden Informationen oder nicht ausgereift erarbeiteter Konzepte Vorbehalte überwiegen und die notwendigen Anpassungen scheitern.	CVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, SST, WOL	Informationen im Dezember 10, August 2011 und Januar 2012
Wenn bis zur 1. Lesung des TFG im Landrat (8. Februar 2012) nicht ein in Zusammenarbeit mit örtlichen Tourismusvereinen und Gemeinden erarbeitetes Konzept vorliegt, sehen wir einen positiven Verlauf der Totalrevision des Fremdenverkehrsgesetzes kritisch oder sogar gefährdet.	CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST	Businessplan durch Forum er- arbeitet. Vertreter von Gemeinden, Tourismusverei- nen, Transport- unternehmungen, etc. waren invol- viert
Die Bedeutung des Tourismus für die Nidwaldner Volkswirtschaft ist unbestritten	GN-SP	Zustimmung
Politisch wurde wiederholt angeregt, das aktuelle Tourismusgesetz aus dem Jahre 1971 zu revidieren. Es gilt also eine Modernisierung der Tourismusvermarktung voran zu treiben und die Akteure in einem klugen Gerüst operieren zu lassen.	GN-SP	Zustimmung
Abgleich der Gesetze und dadurch eine vereinfachte und sinnvolle Zusammenarbeit wird begrüsst.	GN-SP	Zustimmung
Vereinfachung und Vereinheitlichung der Touris- musabgaben im gesamten Gebiet empfinden wir als richtig.	GN-SP	Zustimmung
Alle Akteure werden einbezogen. Keine individuellen Einzellösungen mit speziellen Ansprüchen.	GN-SP	Zustimmung
Zentrale, professionelle Tourismusvermarktung für Obwalden und Nidwalden	GN-SP	Zustimmung
Infopoints (Gästebetreuung) an wichtigsten touristischen Orten und Schnittstellen in Zusammenarbeit mit touristischen Trägern: Beckenried mit SGV, Stans mit zb, TCS und VCS, Buochs mit Post, etc.	GN-SP	Orte für Info- points noch nicht abschliessend festgelegt
Förderung der bisherigen und neuen Angebote im Rahmen der lokalen Tourismusvereine, wobei die Kräfte gebündelt werden müssen.	GN-SP	Zustimmung
Die Transportunternehmen einzubinden ist sinnvoll und sachgerecht. Der Beitrag gemäss Gesetzesvorschlag ist bescheiden und kann später allenfalls noch ausgebaut werden. Weitere Akteure werden nicht eingebunden, da sonst keine Mehrheit gefunden werden könnten.	GN-SP, SHB, TSTA	Zustimmung
Die staatliche Förderung ist angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus berechtigt. Weiter soll sichergestellt werden, dass für die Entwicklung neuer touristische Konzepte Gelder verwendet werden können (Wifö und NRP).	GN-SP	Zustimmung
Die FDP anerkennt die Wichtigkeit des Tourismus, ist aber überzeugt, dass die Zukunft der Tourismusförderung und von deren Organisationsstruktur in eine andere Richtung weist.	FDP	In welche Rich- tung?
Wir erachten die vorgeschlagene Pauschalisierung der Tourismusabgabe als unrealistisch (Bergbetriebe, Saisonbetriebe, Hotellerie,).	FDP	Kenntnisnahme
Einen Erfolg für die Zukunft sehen wir nur, wenn die Zusammenarbeit mit Luzern und Engelberg direkt angestrebt wird.	FDP	Wird in LV Auf- trag sein. Kann in einem zweiten Schritt verfolgt werden
Der Status Quo soll bis zur Realisierung dieser Zusammenarbeit beibehalten werden (ab Mitte 2012 ohne VT).	FDP	Ist beabsichtigt.

Bericht vom 31. Januar 2012 13/19

Die angedachte Tourismusabgabe für Ferienwohnungen lehnen wir ab.	FDP	Höhe wir überar- beitet
Eine übergeordnete Vermarktung und Zusam- menarbeit mit grösseren Organisationen ist drin- gend anzustreben. Alleingänge einzelner Ge- meinden oder Destinationen sind nachweislich ineffizient. Nur als Region können alle Synergien genutzt und ein starker Auftritt erreicht werden.	BEC	Soll mit der Vorlage erreicht werden.
Die wichtigen Tourismusträger im Kanton (Glasi, Bürgenstock, Klewenalp, Hotel Pilatus) haben ihre eigenen Werbebudgets und vermarkten sich selbst. Sie haben einen eigenen Zielmarkt. Eine RTO wird dafür nicht benötigt.	HER	Zusammenarbeit suchen, Syner- gien nutzen
Schon beim heutigen Gesetz, aber auch beim künftigen, werden die Hotelbetriebe einseitig belastet; es profitieren aber vom Tourismus auch andere Gewerbezweige.	HER	Einbindung ist nicht mehrheits- fähig
Die neue Pauschale auf Zimmer statt auf Logiernächte mag eine Vereinfachung der Administration darstellen, nimmt aber auf die Auslastung keine Rücksicht.	HER	Umso höher die Auslastung, um- so prozentual tie- fer die Belastung
Örtliche Tourismusvereine werden durch das neue Gesetz bzw. der RTO obsolet. So wird auch der Tourismusverein Hergiswil möglicherweise nächstes Jahr aufgelöst. Ob die Gemeinde die Kurtaxen erheben will, scheint aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlich.	HER	Verein wird mit aktuellem System aufgelöst. Gemeinde kann mit neuem Gesetz keine Kurtaxen mehr erheben.
Aus unserer Sich ist nur die Zentralschweiz unter der Federführung von Luzern Tourismus eine marktfähige Institution, sieht man davon ab, dass einzelne Destinationen wie Engelberg-Titlis oder Andermatt sowieso eigenständig auftreten.	HER	Kann in einem zweiten Schritt verfolgt werden. Zusammenarbeit Zentralschweiz bereits vorhanden.
Wir finden die Vereinheitlichung der Abgaben über alle Gemeinden und Tourismusvereine sinnvoll.	EBÜ	Zustimmung
Engelberg-Titlis soll in irgendeiner Form in die neue Organisation eingebunden werden.	EBÜ	Zusammenarbeit in LV RTO-ETT geregelt
Es müsste klar definiert werden, welche Mittel zu welchem Zweck in die örtlichen Tourismusorganisationen zurück fliessen.	WOL, REV	Gemäss LV RTO-örtliche Vereine
Wolfenschiessen sieht seine touristische Zukunft ganz klar mit dem starken Partner Engelberg. Auf politischer Ebene wird eine gute Zusammenarbeit forciert, daher kann es nicht sein, dass bei der Vermarktung getrennte Wege gegangen werden müssen. Eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit muss gesetzlich verankert sein.	WOL	ETT in OW sepa- rat. Zusammen- arbeit möglich
Wolfenschiessen will seine Beiträge direkt an Engelberg abgelten und nicht eine RTO Ob- und Nidwalden mitfinanzieren.	WOL	Die Tourismus- abgabe ist dem Kanton Nidwal- den geschuldet.
Engelberg sollte in Zukunft eingebunden oder die Zusammenarbeit verstärkt werden.	BVN	Zustimmung
Bei einem Einschluss weiterer Kreise in die Tourismusfinanzierung muss dies über den allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden. Alles andere ist politisch nicht mehrheitsfähig.	BVN	Auch der Kanton trägt finanziell mehr zur neuen Organisation bei. Zusätzliche Mittel kann der Landrat sprechen.

Bericht vom 31. Januar 2012 14/19

Die Bündelung von attraktiven Angeboten und den finanziellen Mitteln durch eine regionale Tourismusorganisation sind Voraussetzung für ein professionelles Tourismusmarketing. Die Leistung der bisherigen Organisation VT ist als gut zu beurteilen.	SGV	Zustimmung
Es erscheint wichtig, dass die neue RTO eine enge Zusammenarbeit mit LT AG und ETT AG anstrebt. Synergien sollen genutzt und von Erfahrungen profitiert werden.	SGV	Zustimmung
Die neue Organisation soll die unternehmerische Freiheit haben und sich primär am Markt und dessen Bedürfnissen orientieren können und weniger an regionalpolitischen Erwartungen einzelner Protagonisten.	SGV	Zustimmung
Wir sehen nur eine Zusammenarbeit der Zentral- schweiz als Ziel. Wir fordern daher eine enge Zu- sammenarbeit mit den umliegenden Destinatio- nen Luzern und Engelberg.	NGV	Zustimmung
Der Gewerbeverband verlangt ausdrücklich eine schlanke Version des Verwaltungsapparates der RTO	NGV	Zustimmung
Der Status Quo soll bis zur Realisierung dieser Zusammenarbeit beibehalten werden. Nach Auflösung von VT soll daher der Kanton als Überbrückung in die Lücke springen.	NGV	Weder Auftrag noch Ressourcen
Die angedachte neue Tourismusabgabe scheint uns eher problematisch für die Umsetzung (Keine Unterteilung nach Standort, Pauschale, etc.). Für viele Betriebe sind diese Beträge nicht verkraftbar. Die Bestrebungen der Idee werden jedoch erkannt.	NGV	Höhe der Abga- ben wir überar- beitet
Die Vorlage darf nicht mit komplizierten Regelungen überladen werden.	SHB, TSTA	Zustimmung
Die Synchronisation der Gesetzt zwischen Obwalden und Nidwalden ist zwingend. Das gemeinsame Vorgehen erhöht die Schlagkraft.	SHB, TSTA	Zustimmung
Das Einbinden von Engelberg soll als mittelfristige Vision weiterverfolgt werden.	SHB, TSTA	Zusammenarbeit durch LV RTO- ETT
Das neue Gesetz dient vor allem dazu, finanzielle Mittel zu generieren und diese wieder umzuverteilen.	LDW	Mittel müssen gebündelt wer- den, um Organi- sation zu stärken
Begriff öffentliche Transportunternehmen muss klar definiert werden. Wie ist die Handhabung mit kleinen, kantonal konzessionierten Bahnen? Auch die übrigen Bahnen werden mit dem neuen Gesetz noch mehr zur Kasse gebeten.	LDW	Definition folgt.
Verschiedene wichtige Organisationen, die massgeblich vom Tourismus profitieren, werden nicht von der Abgabe betroffen seine. So z.B. Skischulen, Eventanbieter, Museen, Hallenbäder, Glasi Hergiswil, etc.	LDW	Nicht mehrheits- fähig.
Die neue Bemessung führt dazu, dass haupt- sächlich die Bergregionen mit relativ veralteter Hotelerie- und Gastronomieinfrastruktur sehr hoch belastet werden. Dies führt dazu, dass sich einige überlegen werden, ob sie überhaupt noch Gästebetten anbieten wollen.	LDW	Es wird ein An- reizsystem ge- schaffen. Grund- sätzliche Überle- gung.
Der grösste Teil der Zwangsabgaben wird in die Verwaltung der neuen RTO gestopft, während der örtliche Tourismus mit dem neuen Gesetz geschwächt wird. Wer soll dann die Gäste vor Ort noch betreuen? Was ist eigentlich das Ziel der neuen RTO?	LDW	Falls Bedürfnis vor Ort gross => Finanzierung auch durch Ge- meinde möglich.

Bericht vom 31. Januar 2012 15/19

Die Tourismusvereine vor Ort sollen in den Prozess eingebunden werden, damit auch hier Synergien genutzt werden können.	LDW	Vertretung im Fo- rum, Einzelge- spräche
Die Zusammenarbeit mit Luzern Tourismus muss als Ziel definiert werden. Wir sind heute schon sehr zufrieden mit der Arbeit von LT AG. Der	LDW	Zustimmung
Name Luzern ist für unsere Region sehr wichtig.		
Es müssen dringend alle Anbieter, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, erfasst werden. Heute können die Kurtaxen direkt auf den	LDW	Nicht mehrheits- fähig
Gast übertragen werden, was mit der neuen Abgabe nicht mehr möglich ist.		Abklärungen lau- fen
Wir sind auf eine Kompromisslösung betreffend	HAG	Höhe wird über-
der vorgeschlagenen Beiträge des TFG angewie-		arbeitet
sen. Wir glauben an das Potential unseres Ge-		
bietes – jedoch nicht um jeden Preis!		
Die zb ist davon überzeugt, dass das touristische Potential in den markträumen Obwalden und Nidwalden nicht ausgeschöpft ist.	ZB	Zustimmung
Eine direkte Anbindung an die Top-Brands Lu-	ZB	Zustimmung
zern und Titlis ist für eine internationale Vermarktung zwingend notwendig. Damit nicht jeder lokale Tourismusverein individuell Verträge mit den Vermarktungsorganisationen abschliessen muss,		Lacaminang
macht eine Bündelung durch die RTO Sinn.		
Die Ausdehnung der Abgabepflichtigen macht	ZB	Nicht mehrheits-
Sinn. Wir hätten uns jedoch gewünscht, dass		fähig
nicht nur die öffentlichen Transportunternehmen		·g
mit einbezogen, sondern alle Unternehmen, die		
eine Wertschöpfung aus dem Tourismus generie-		
ren.		
Gerne bieten wir der neuen RTO unsere Zusam-	ZB	Kenntnisnahme
menarbeit an oder auch die Mitgliedschaft im VR.		
Aus unserer Sicht ist auch eine Zusammenarbeit		
im Bereich Distribution möglich. Synergien sollen		
genutzt werden	DOAG	7
Die genauen Bestimmungen des Einnahmenteils	PSAG	Zustimmung
aus den "touristischen Leistungen" werden wir mit der Veranlagungsinstanz besprechen und an-		
schliessend einen Vorschlag machen.		
Eine übergeordnete Zusammenarbeit und Ver-	REV	Zustimmung
marktung mit grösseren Organisationen ist als	IXL V	Zustimmung
zwingend anzustreben. Jedoch soll die Möglich-		
keit zur Zusammenarbeit mit den für die lokalen		
Tourismusvereinen idealen Organisationen		
durchführbar bleiben.		
Damit die Organisation gelingen kann, sind die	REV	Businessplan
Detaillausgestaltung der zu gründenden RTO		folgt
umgehend voranzutreiben.		
Das gesamte Gewerbe als Nutzniesser eines	GaNW	Nicht mehrheits-
funktionierenden Tourismus muss ebenfalls ein-		fähig
gebunden werden.	0.104	
Die Transportunternehmen und Bahnen stehen	GaNW	Keine Überbelas-
mit ihrer Einstufung der Beiträge in keinem Ver-		tung der Trans-
gleich zur Gastronomie.		portunterneh-
		mungen, jedoch Einbindung
Die Paragastronomie inkl. Bauernwirtschaften	GaNW	Die Abgaben fürs
müssen bei den Abgaben mit Umsatzprozenten	Jaivv	Gastgewerbe
oder festen Abrechnungssätzen eingebunden		werden insbe-
werden. Dies gilt auch für Grossanlässe aller Art,		sonder auch im
die öffentliche Plätze beanspruchen (Kantonal		Gastgewerbege-
und Eidg. Feste, Musiktage, 1. August-Anlässe,		setz geregelt.
Neujahrsfeiern, etc.). Die Paragastronomie soll		J = - J =
besser und empfindlicher eingebunden werden.		

Bericht vom 31. Januar 2012 16/19

Der Tourismus ist oft schweren Bedingungen ausgesetzt (Naturereignisse, Naturgewalten,	GaNW	Anpassungen folgen
Währungsschwankungen etc.). Daher sind Pauschalen nicht zu akzeptieren.		Ü
Die Wettbewerbsbedingungen von Betrieben am	GaNW	Anpassungen
See und solchen in den Bergen sind zu unter-		folgen
schiedlich. Die Ansätze der Abgaben sind nicht		
zu vergleichen und daher auch nicht zu verein-		
heitlichen.	O-NIM/	Conclinate int
Engelberg Titlis Tourismus ist nicht in das Gesetz eingebunden, was für eine grosse Region im	GaNW	Engelberg ist nicht NW und hat
Kanton nachteilig ist und so nicht gelten kann.		bereits heute ei-
Bürgenstock-Hotels wird so die Tür geöffnet,		ne Sonderstel-
ebenfalls einen eigenen Weg zu gehen.		lung. Bürgen-
		stock Leuchtturm
Das geplante Budget ist zwar hoch, reicht jedoch	GaNW	Ziel ist es 1 Mio.
für einen professionellen Berieb nicht aus. Eine		Marketing Budget
Lösung der gesamten Zentralschweiz müsste das		zu haben.
Ziel sein. Die Gesetzesvorlage ist zwingend mit dem Gast-	GaNW	Zustimmung
gewerbegesetz parallel zu behandeln. Es hängt	Gaivv	Zustimmung
sehr viel voneinander ab, denn die Patenttaxen		
sind nicht unbestritten.		
Die Abgaben für die Parahotellerie scheinen uns	JWü	Saisonale Ver-
sehr hoch. Es ist weiter zu prüfen, ob Ferienwoh-		günstigung für al-
nungen dem Campingplatz gleichzustellen sind und bei Ein-Saisonbetrieben eine 50%ige Be-		le aufgeführten Betriebe.
rechnung angepasst wäre.		Detnebe.
Die Hotels in Hergiswil müssten massiv mehr	THER	Kurtaxe Hergiswil
Tourismusabgaben bezahlen als bisher. Dies		mitunter am tiefs-
liegt auch daran, dass Hergiswil bis anhin sehr		ten. Erhöhung
tiefe Kurtaxen hatte. Da die Region unter den		Kurtaxe hätte
Kurs-Schwankungen leidet, ist kein Hotelier be-		Verdoppelung
reit, derart erhöhte Tourismusabgaben zu bezah- len		der bisherigen Abgaben zur
ICII		Folge
Der Gegenwert für die massiv erhöhten Abgaben	THER	Anpassung an
ist schleierhaft.		Teuerung und
		aktuelle Bedürf-
Der administrative Aufwand für die Betreibung	THER	nisse Kenntnisnahme
der zukünftigen Destination ist unverhältnismäs-	IIILIX	Reministratine
sig hoch.		
Eine Destination für OW und NW ist zu klein um	THER	Kann ein zweiter
vermarktet zu werden. Es müsste angestrebt		Schritt sein
werden, die Zentralschweiz im Gesamten zu		
vermarkten. Die mit dem Gesetz zu finanzierende und ange-	SHP	Kenntnisnahme
strebte Marketingorganisation ist völlig realitäts-	OI II	Reministratine
fremd, absolut wirkungslos und massiv überteu-		
ert.		
Die Auflösung der örtlichen Tourismusvereine	SHP	Info-Points vor
führt zu einem drastischen Abbau der Gäste-		Ort oder Finan-
betreuung vor Ort und damit zu eine Verschlech-		zierung durch Gemeinde
terung des touristischen Angebots im Kanton. Die massiven Kosten verschlechtern die Wettbe-	SHP	Kenntnisnahme
werbsfähigkeit der Beherbergungsbetriebe signi-	J. II	. Communication
fikant.		
Da im Raum NW und OW eine eigenständige	SHP	Kann eine Mög-
Vermarktung völlig ausgeschlossen und offenbar auch ein sinnvoller Einsatz der bereits heute er-		lichkeit sein, falls
auch ein sinnvoller Einsatz der bereits neute er- hobenen Beherbergungstaxen nicht realisierbar		Gesetzesvorlage keine Mehrheit
ist, soll der Regierungsrat dem Landrat beantra-		findet.
gen, das bisherige Gesetz gänzlich aufzuheben.		
Die Absicht, den Tagestourismus zu erfassen,	PBAG	Weitere Einbin-
wird nicht erreicht, da massgebende Organisatio-		dung nicht mehr-
nen resp. Veranstaltungen nicht erfasst sind.		heitsfähig

Bericht vom 31. Januar 2012 17/19

Da Engelberg Titlis Tourismus von Anfang an als Sonderfall deklariert wird, müsste geprüft werden, ob nicht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrung besteht. Engelberg als Sonderfall als gegeben anzusehen ist nicht nachvollziehbar.	PBAG, PWLS	Engelberg ist be- reits heute ein Sonderfall
Das neue Tourismusgesetz ist ein reines Finan- zierungsvehikel, um die neue RTO zu finanzie- ren.	PBAG, PWLS	Neue Struktur, neue Chance
Die Vorlage des neuen Gesetzes wird nicht aus Sicht des Gastes beurteilt sondern eher politisch.	PBAG	Kenntnisnahme
Die Verwendungen der Tourismusabgaben sind nicht mehr für das lokale Angebot.	PBAG, PWLS	Kenntnisnahme
Für ein neues Tourismusgesetz in der nun vorliegenden Version besteht kein unmittelbarer Bedarf. Die Neufassung ist eine reine Festlegung zur Generierung von finanziellen Mittel resp. deren Umverteilung.	PBAG, PWLS	Der Bedarf nach einer Anpassung ist seit Jahren gross
Für uns bedeutet die angestrebte Tourismusfi- nanzierung einen massiven Kostenschub. Allfälli- ge Marketingaktivitäten mit einer neuen RTO sind dabei nicht eingeschlossen.	PBAG, PWLS	Abgaben auf tou- ristische Ver- kehrsleistung im Kanton
Die Nachfolgeorganisation von VT muss dringend überdacht werden. Dies gilt auch für die Finanzierung dieser Organisation.	PBAG	Anpassungen werden vorge- nommen
Die Feinverteilung des touristischen Angebots vor Ort ist mit Leistungsvereinbarungen sicherzustel- len. Dafür sind vorhandene Kanäle und Infra- strukturen zu nutzen (Post, Kiosk, Bergbahnen, Hotels, Gaststätten, etc.).	PBAG	Zustimmung
Es fällt auf, dass vor allem Gastronomiebetriebe und öffentliche Transportunternehmen bezahlen müssen. Es kann nicht sein, dass diese immer mehr bezahlen müssen und Organisationen wie Museen, Eventanbieter, etc. profitieren und keine Abgaben verrichten müssen.	PWLS	Einbindung nicht mehrheitsfähig
Die geplanten Abgaben werden vor allem für An- bieter mit eher veralteter Infrastruktur ein Stein im Magen sein. Man wird entscheiden müssen, ob sich die Vermietung von Zimmern überhaupt noch lohnt.	PWLS	Es wird ein An- reizsystem ge- schaffen. Überle- gungen bereits mit aktuellem System vorhan- den
VT muss neu organisiert werden mit einer neuen Geschäftsleitung und einem neuen Vorstand.	PWLS	VT löst sich per 30.06.2012 auf
Um auch in Zukunft im internationalen Wettbewerb zu bestehen, ist höchst Professionalität gefragt. Im Kern geht es um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es erlaubt, das Bürgenstock Resort über eine eigene Kurzone unabhängig und zielgruppenadäquat zu vermarkten.	ВüНо	Eigenes Marke- ting möglich, Ab- gaben sind kan- tonal geregelt
Zwei Faktoren sind wichtig: ein qualitatives Top- Angebot sowie eine internationale, professionelle Vermarktung. Nur so kann ein Marketing ge- schaffen werden, von dem auch andere Touris- musanbieter und Organisationen in der Region nachhaltig profitieren können.	ВüНо	Zustimmung
Jährlich sind für das eigene Marketing Budget mindestens Fr. 5 Mio. budgetiert – Tendenz steigend. Dafür notwendig ist jedoch eine unabhängige Entscheidungsfindung durch das Management, dessen Aktivitäten nicht durch die Schaffung einer institutionellen Infrastruktur beeinträchtig werden soll.	ВüНо	Bürgenstock Hotel können unabhängig agieren. Abgaben sind dem Kanton zu entrichten, Zusammenarbeit mit RTo, LT AG

Bericht vom 31. Januar 2012 18/19

Wir rechnen konkret mit über 100'000 Übernachtungen im Jahr 2018. Wenn die Übernachtungen der Résidence-Suiten dazu gerechnet werden sogar mit 180'000. Damit gehört das Bürgenstock Resort zu den Top-Destinationen der Schweiz und Europas.	BüHo	Zustimmung
Aufgrund der grossen Bedeutung passt das Bürgenstock-Resort nicht in die Tourismus- Konzeption, wie es mit dem neuen Tourismusgesetz beabsichtigt wird. Das Resort verfügt über eine eigene Marketingorganisation.	ВüНо	Zusammenarbeit mit RTO möglich, Synergien nutzen
Aus Sicht der Bürgenstock Hotels hat die geplante Tourismusabgabe den Zweck, die Tourismusregion zu vermarkten. Die ist kein vernünftiges und zielführendes Instrument. Mag die Förderung des Tourismusregion für kleiner Betriebe durchaus sinnvoll erscheinen, macht es für die Vermarktung des Bürgenstock Resort keinen Sinn.	BüHo	Zustimmung
Der Verwaltungsrat der Bürgenstock Hotels AG bittet dringend, diese Anliegen aufzunehmen und in einen allfälligen Gesetzesentwurf einfliessen zu lassen.	ВüНо	Kenntnisnahme
Es ist fraglich, ob die Vermarktung der Region Nidwalden zusammen mit Obwalden eine eigene Organisation braucht. Vielmehr empfehlen wir, dass sich Nidwalden und Obwalden der bereits bestehenden Tourismusorganisation Luzern anschliessen.	ВüНо	In einem zweiten Schritt möglich
Die Koordination von Aktivitäten zur Förderung der Tourismusregion Nidwalden kann durch die kantonale Wirtschaftsförderung erfolgen. Dies würde nicht nur den Aufbau einer neuen Organisation überflüssig machen, sondern wäre auch effizienter. Denn die Vermarktung des Tourismus ist Teil der Aufgaben der Wirtschaftsförderung, also ohnehin mit der Vermarktung anderer volkswirtschaftlicher Zweige zu koordinieren.	BüHo	Die Wirtschafts- förderung hat nicht den Auftrag den Tourismus zu vermarkten.

Stans, 31. Januar 2012

Bericht vom 31. Januar 2012 19/19